



Steuerliche Behandlung von Museumsshops

Museen bieten vielfach den Verkauf unterschiedlicher Produkte in eigenen Museumsshops an. Wird das Museum von einem steuerlich begünstigten Rechtsträger geführt, so können die dadurch erzielten Umsätze unter Umständen ein Risiko für dessen Gemeinnützigkeitsstatus bergen. Zur Beurteilung dieses Risikos ist abzuklären, ob der Museumsshop einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb, einen entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einen begünstigungsschädlichen Betrieb darstellt. Wie im Folgenden beschrieben, ist diese Beurteilung maßgeblich von der Art der im Museumsshop angebotenen Produkte abhängig.

Qualifikation als unentbehrlicher Hilfsbetrieb. Einnahmen aus einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb sind für den begünstigten Rechtsträger steuerfrei und haben keinen negativen Einfluss auf den Gemeinnützigkeitsstatus. Die Voraussetzungen für die Qualifikation des Museumsshops als unentbehrlicher Hilfsbetrieb werden seitens der Finanzverwaltung in den Vereinsrichtlinien präzisiert. Der Betrieb des Museums selbst und die dadurch eingenommenen Eintrittsgelder stellen dabei unbestrittenerweise einen

unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar. Neben diesen Einnahmen zählen auch die direkt zusammenhängenden Einnahmen aus dem Verkauf von Ausstellungskatalogen des Museums, Plakaten, Postkarten, Fotografien, Dias, Reproduktionen, Abgüssen, Nachbildungen und Bildbänden in Museumsshops unter den folgenden Voraussetzungen zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb:

- Bei den angeführten Gegenständen muss es sich um Darstellungen von Ausstellungsstücken des betreffenden Museums handeln.
- Die Gegenstände müssen vom Museum selbst hergestellt werden oder das Museum hat diese herstellen lassen.
- Die Gegenstände dürfen ausschließlich in dem betreffenden Museum bzw. Museumsshop vertrieben werden.

Qualifikation als entbehrlicher Hilfsbetrieb. Wird der Museumsshop als entbehrlicher Hilfsbetrieb qualifiziert, unterliegen die erzielten Gewinne der Körperschaftsteuer. Der Gemeinnützigkeitsstatus des begünstigten Rechtsträgers selbst wird allerdings nicht berührt.

Die Einnahmen sind für den steuerlich begünstigten Rechtsträger dann keine Einnahmen aus einem unentbehrlichen, sondern aus einem entbehrlichen Hilfsbetrieb, wenn in einem Museumsshop zB auch Darstellungen oder Nachbildungen künstlerischer Werke angeboten werden, die im Museumsbetrieb selbst nicht ausgestellt werden (konnten), aber vom ausgestellten Künstler stammen, oder sonst einen engeren Bezug zur Ausstellung haben. als Spende: Eine Zahlung für Fundraising-Dinner durch Unternehmen, der keine Werbeleistung gegenübersteht, kann analog zur Vorgehensweise bei Privatpersonen steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Zu beachten ist auch hier die Grenze von 10% des Gewinns vor Berücksichtigung eines allfälligen Gewinnfreibetrages des betreffenden Jahres.

Qualifikation als begünstigungsschädlicher Betrieb. Sofern im Museumsshop auch sonstige Artikel verkauft werden, die keinen Zusammenhang zum eigentlichen Museumsbetrieb mehr aufweisen, ist der gesamte Shop als für den Gemeinnützigkeitsstatus schädlicher Betrieb zu qualifizieren. Hervorzuheben ist jedenfalls, dass aus dem Verkauf von Speisen und Getränken stets begünstigungsschädliche Einnahmen resultieren.

Wird der Museumsshop sohin als begünstigungsschädlicher Betrieb eingeordnet, sind daraus erzielte Einnahmen steuerpflichtig. Gleichzeitig verliert der gesamte Rechtsträger seine steuerliche Gemeinnützigkeit und unterliegt daher grundsätzlich mit all seinen Einnahmen sowohl der Körperschaft- als auch der Umsatzsteuer. Um den Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit zu vermeiden, besteht die Möglichkeit der Beantragung einer

Ausnahmegenehmigung, die gem § 45a BAO bis zu einem Jahresumsatz von EUR 40.000 aus dem begünstigungsschädlichen Betrieb automatisch als erteilt gilt.

Fazit. Der Verkauf von Produkten durch steuerlich begünstigte Rechtsträger in einem zugehörigen Museumsshop sollte wohlüberlegt sein, da die Art der vertriebenen Produkte zu unterschiedlichen (ertrag-)steuerlichen Konsequenzen führen kann. Einnahmen aus einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb liegen dann vor, wenn es sich bei den verkauften Produkten um Darstellungen aus dem Museumsbetrieb handelt, die durch das Museum selbst hergestellt werden. Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb hingegen wird dann begründet, wenn noch ein enger Konnex mit dem Museumsbetrieb besteht, aber die auf den Produkten dargestellten Objekte im Museum nicht ausgestellt werden (konnten). Begünstigungsschädlich sind Einnahmen hingegen in allen anderen Fällen.

Gregor Binder
Assistant
Tel: +43 1 53 700-6910
Email: gbinder@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 260.000 Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klienten, Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.

© 2018. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y